

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	3
2.	Gesetzesgrundlagen.....	4
2.1	§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele.....	4
2.2	§ 2 Anwendungsbereich.....	4
2.3	§ 11 Beauftragung Dritter.....	4
3.	Allgemeine Anweisung für die Verpackung und Anlieferung.....	5
3.1	Maßangaben für die Verpackung:.....	5
3.2	Kennzeichnung von Zulieferteilen:.....	5
3.3	Vorgaben für die umweltgerechte Verpackung.....	6
3.4	Sicherheit von Verpackung und Material:.....	7
3.5	Begriffsbestimmungen für Verpackung:.....	7
3.6	Rücknahmepflichten von Verpackungen:.....	7
3.7	Tauschregelung für Mehrweg-Transportverpackungen.....	7
4.	Gefahrstoffe - Gefahrgut.....	9
5.	Musterbeispiele für Lieferanten.....	10
6.	Warenanlieferung und Warenannahme.....	31
6.1	Avisierung der Warenanlieferung.....	31
6.2	Logistische Bedeutung der Avisierung für Rauch.....	31
6.3	Wartezeiten des Frachtführers aufgrund fehlender Avisierung.....	31
6.4	Warenannahme.....	31
6.5	Warenannahme ist zu erreichen unter.....	32
6.6	Warenannahmezeiten.....	32
6.7	Lieferservice.....	32
6.8	Lieferservice – Komponenten.....	32

## **1. Vorwort**

Die Verpackungsanweisung der Firma Möbelwerke Mastershausen GmbH (ein Unternehmen der Rauch-Gruppe), spezifiziert die erforderliche Beschaffenheit der Verpackungen für die Waren der Fremdbeschaffung, um diese als kompatible intralogistische Einheit in die betriebliche Prozesskette zu integrieren.

Die Verpackungsanweisung ist Bestandteil des Kaufvertrages und verpflichtet somit zur Einhaltung der Vorgaben.

Verpackung, die nicht den Vorgaben der Verpackungsanweisung entsprechen, müssen vor Anlieferung den Abteilungen Rauch Qualitätssicherung und Produktion vorgestellt werden. Abweichende Regelungen zur Verpackungsanweisung und Spezifizierungen müssen im Einzelfall zwischen den Vertragspartnern abgesprochen und schriftlich vereinbart werden.

Lieferungen, die nicht den Vorgaben der Verpackungsanweisungen und den schriftlichen Vereinbarungen entsprechen, werden nicht angenommen, beziehungsweise die durch Mehraufwand entstandenen Kosten dem Lieferanten belastet.

## **2. Gesetzesgrundlagen**

Neue Verpackungsverordnung – *VerpackV vom 21. August 1998*

Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. IS. 2379), die durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. IS. 2745) geändert worden ist.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 4, des § 23 Nr. 1, 2 und 6, des § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 2 Nr. 1 und des § 57, jeweils in Verbindung mit § 59, sowie des § 7 Abs. 1 Nr. 3 und des § 12 Abs. 1. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. IS. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Bundestages:

### **2.1 § 1 Abfallwirtschaftliche Ziele**

2.1.1 Die Verordnung bezweckt, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Verpackungsabfälle sind in erster Linie zu vermeiden; im Übrigen wird die Wiederverwendung von Verpackungen, der stofflichen Verwertung sowie den anderen Formen der Verwertung, Vorrang vor der Beseitigung von Verpackungsabfällen eingeräumt.

### **2.2 § 2 Anwendungsbereich**

2.2.1 Die Verordnung gilt für, alle im Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verkehr gebrachten Verpackungen.

Unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushalten oder anderswo anfallen und unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen. (§ 2 Absatz 1)

### **2.3 § 11 Beauftragung Dritter**

2.3.1 Hersteller und Vertreiber können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Verordnung Dritter bedienen. Die Rücknahme von Verpackungen und die Erstattung von Pfandbeträgen kann auch über Automaten erfolgen. § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

### **3. Allgemeine Anweisung für die Verpackung und Anlieferung**

#### **3.1 Maßangaben für die Verpackung:**

Alle Angaben sind in "mm" vorgegeben.

Die Höhe der Paletten beträgt **1450 mm einschließlich Verpackungsmaterial**.

Die Breite der Paletten beträgt **580 mm einschließlich Verpackungsmaterial**.

Die Palettenlänge richtet sich nach der Länge von den aufgesetzten Teilen.

(z. B. Leiste hat eine Länge von 1000 mm, so beträgt die Palette maximal 1050 mm)

**Angaben zu Waren die mit einer Schutzfolie versehen sind.**

Die Schutzfolie ist entweder mit einem erkennbaren Aufdruck oder mit einem Etikett zu versehen.

#### **3.2 Kennzeichnung von Zulieferteilen:**

Alle Paletten, Stapel, Kartons usw. sind auf der Stirnseite mit einem Packzettel, Stempel oder Aufdruck mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Teilenummer der Möbelwerke Mastershausen GmbH
- Bezeichnung/Teilenummer
- Maßangaben in Länge, Breite und Stärke (soweit erforderlich)
- Farbangabe
- Stückzahl (Menge, Gewicht, Laufmeter usw.)

#### **Beispiel Packzettel**

<b>Firma</b>	<b>:</b>	<b>Mustermann</b>
<b>Teilenummer</b>	<b>:</b>	<b>621 3650 000</b>
<b>Farbe</b>	<b>:</b>	<b>Kristall</b>
<b>Spiegel SHS</b>	<b>:</b>	<b>2054 x 419 x 3,0</b>
<b>Stückzahl</b>	<b>:</b>	<b>200</b>

Die Ziffernhöhe hat mind. **15 mm** betragen und deutlich lesbar sein (handschriftlich, gedruckt oder gestempelt).

Falls es die Beschaffenheit des Materials erfordert, ist auf der Verpackung deutlich sichtbar ein Transport- und Stapelhinweis anzubringen (z.B. bei Glas usw. zusätzlich ein Aufkleber "Vorsicht zerbrechlich").

### **3.3 Vorgaben für die umweltgerechte Verpackung**

#### **3.3.1 Umweltschutz allgemein**

Jeder Lieferant ist angehalten sparsam mit Ressourcen umzugehen und aktiv Vorschläge zur Verringerung der Umweltbelastung zu machen.

#### **3.3.2 Umweltgerechte Verpackung**

Zu beachten sind nachfolgende Punkte:

- Vorgaben aus der Verpackungs-Verordnung (VerpackV)
- Rücknahmepflicht
- Anforderung an die Verpackung
- Entsorgung von Verpackungen und das Duale System Deutschland (DSD)

Verwendung von recycelbaren Packstoffen und Packhilfsmitteln.

Beanspruchungsgerechte Verpackung:

- Optimaler Schutz des Packgutes ohne Materialverschwendung.

Steigerung der Mehrwegquote:

- Wiederverwendung statt Entsorgung.

Packmittel mit Synergie in der Transportkette:

- Zur Reduzierung der Umlaufmenge an Packmittel und Packhilfsmittel durch eine durchgängige, sich ergänzende Verwendung vom Lieferant, über das Lager, bis in die Produktion ohne Umlagerungen und Verwendung zusätzlicher Packmittel.

#### **3.3.3 Vorgaben für umweltgerechte Verpackungsmaterial**

- Nur FCKW freie Stoffe einsetzen.
- Folien ausschließlich aus Polyethylen verwenden.
- Farben, Lack- und Klebstoffe nur auf wasserlöslicher Basis.
- Für Packstoffe aus Holz nur emissionsarme Holzprodukte nach Vorgaben der RAL-ZU 38 einsetzen (Raumgrenzwert 0,1ppm Formaldehyd, sowie frei von Phenole und Isocyanate).
- Kein Einsatz von chlorgebleichtem Papier, Karton, Pappe oder Verbundmaterial.
- Keine Verwendung von paraffinierten, geölten oder bitumierten Papieren.
- Als Füllstoffe kein PE-Folie, Papier-, Holzwolle oder Zeitungspapier verwenden.

### **3.4 Sicherheit von Verpackung und Material:**

#### **3.4.1 Grundsätzlich gilt für die Sicherheit:**

Die Verpackung darf sich auch bei starker Beanspruchung nicht selbst öffnen.  
Eine Auszeichnung ist unbedingt erforderlich (siehe Kennzeichnung)!  
Teile dürfen sich innerhalb der Verpackung nicht gegenseitig beschädigen oder die Verpackung durchstoßen.  
Kartons dürfen das Gewicht je Verpackungseinheit von 30 kg nicht überschreiten.

### **3.5 Begriffsbestimmungen für Verpackung:**

#### Transportverpackung

- können sein, Fässer, Kanister, Säcke, Paletten Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolie und ähnliche Umhüllungen

#### Verkaufsverpackungen

- sind geschlossene Behältnisse und Umhüllungen von Waren die vom Endverbraucher zum Transport oder Verbrauch verwendet werden. (z. B. Becher, Beutel, Dosen, Eimer, Flaschen usw.)

#### Umverpackungen

- sind Folien, Blister, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen und werden als zusätzliche Verpackung für die Verkaufsverpackung benötigt.

### **3.6 Rücknahmepflichten von Verpackungen:**

Hersteller oder Vertreiber (auch Versandhandel) sind verpflichtet, die Transportverpackung und Umverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen. Vertreiber von und Verkaufsverpackungen sind verpflichtet durch Sammelstellen eine kostenlose Rücknahme zu ermöglichen. Alles Weitere regelt die Verpackungsordnung (VerpackV §4-8).

### **3.7 Tauschregelung für Mehrweg-Transportverpackungen**

Zu den Mehrweg-Transportverpackungen (MTV) gehören alle Packmittel, wie z.B. Paletten, Kleinbehälter, Boxen usw., die in einem Mehrwegsystem zwischen dem Versender und Empfänger getauscht werden.

#### EUR Paletten-Poolsystem

- Bei der Anlieferung wird dem Frachtführer die gleiche Anzahl leerer Europaletten und Eurogitterboxen wieder mitgegeben, wie von ihm volle angeliefert werden. Bei der Warenanlieferung wird der Zustand der MTV überprüft. Beschädigte MTV, die nicht den Tauschkriterien entsprechen, werden nicht gegen einwandfreie getauscht. Auf den Frachtpapieren wird die Anzahl der getauschten MTV festgehalten.

---

Detaillierte Angaben zu den Tauschkriterien siehe unter:

- a. Europaletten [www.gpal.de/index.php?&id=32](http://www.gpal.de/index.php?&id=32)"
- b. Eurogitterboxen [www.gpal.de/index.php?&id=33](http://www.gpal.de/index.php?&id=33)"

### **3.7.1 Bilaterales Mehrweg-Tauschsystem**

Die MTV im bilateralen System sind lieferanteneigene Packmittel, die den Vorgaben der Verpackungsanweisung entsprechen. Der Austausch erfolgt über ein Leih- und Rückgabeverfahren zwischen Lieferanten und **Rauch**, d.h. die MTV werden mit der Versandeinheit als Förder- und Lagerhilfsmittel kostenfrei an **Rauch** ausgeliehen.

Bei der Warenanlieferung wird der Zustand der MTV auf Beschädigung und Übereinstimmung zu den Vorgaben aus der Verpackungsanweisung überprüft. Auf den Frachtpapieren wird die Anzahl und evtl. Beschädigungen der anliefernten MTV festgehalten. Rückgabe leerer MTV erfolgt direkt bei der Warenanlieferung.

Um bei der Rückgabe der MTV die Zuordnung nach Lieferant zu gewährleisten und Verwechslungen zu vermeiden, sind die MTV entsprechend mit dem Firmennamen zu kennzeichnen.



## **4. Gefahrstoffe - Gefahrgut**

### **4.1 Gefahrstoffe**

Gefahrstoffe müssen nach den geltenden Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) verpackt und gekennzeichnet sein.

Die Vorschriften der VerpackV finden Anwendung auf alle im Geltungsbereich des KrW-/AbfG in Verkehr gebrachten Verpackungen. Für Verpackungen, die schadstoffhaltige Füllgüter enthalten haben (§ 7) und solche, die nach der GefStoffV zu kennzeichnen sind (§ 16 Abs.1), besteht für den industriell gewerblichen Bereich eine Rücknahmepflicht. Über die Annahmebedingungen und Verfahrensweise des Rücknahmesystems ist schriftlich zu informieren.

Lieferanten gefährlicher Stoffe haben vor der ersten Anlieferung an Rauch ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln.

### **4.2 Gefahrgut**

Für die Verpackung und Kennzeichnung des Gefahrgutes ist der Absender verantwortlich (§ 411 HGB). Packmittel und Kennzeichnung angelieferter Gefahrgüter müssen den Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (national) sowie der ADR / RID (international) entsprechen.

Für Transportverpackungen, die schadstoffhaltige Füllgüter enthalten haben, besteht eine Rücknahmepflicht. Über die Annahmebedingungen und Verfahrensweise des Rücknahmesystems ist schriftlich zu informieren.

### **4.3 Vorschriften für den Gefahrguttransport auf dem Betriebsgelände**

Für den Gefahrguttransport ist ausschließlich der Lieferant verantwortlich

Auf dem Betriebsgelände gelten die allgemeinen Regeln der StVO.

Der Fahrzeugführer muss über eine gültige und dem Gefahrgut entsprechenden ADR-Bescheinigung verfügen.

Der Fahrzeugführer muss über das geladene gefahrgut ein Beförderungspapier und Unfallmerkblatt nach ADR mit sich führen.

Kennzeichnung, Ausrüstung, Zulassung und technischer Zustand der Fahrzeuge müssen den Vorschriften der ADR entsprechen.

Die Ladung muss vorschriftsmäßig auf dem Fahrzeug gesichert sein.

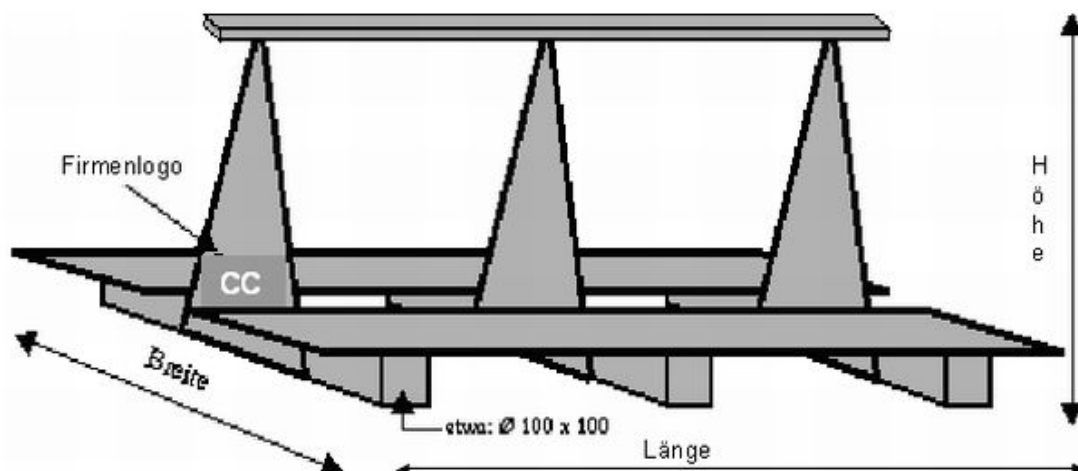
## 5. Musterbeispiele für Lieferanten

### 5.1 Spiegel- und Glasverpackung

- Alle Spiegel / Gläser sind je nach Größe auf den Palettenarten mit der Bezeichnung Typ A - 1 bis Typ A - 5 zu verpacken.
- An der Stirnseite ist ein Firmenzeichen erforderlich.
- Die Spiegel / Gläser sind aus Sicherheitsgründen nicht einseitig zu setzen.
- Zum Binden der Stapel sind Kunststoffbänder zu verwenden.
- Die ungefähren Maße und Stückzahlen für die verschiedenen Palettenarten sind folgende:

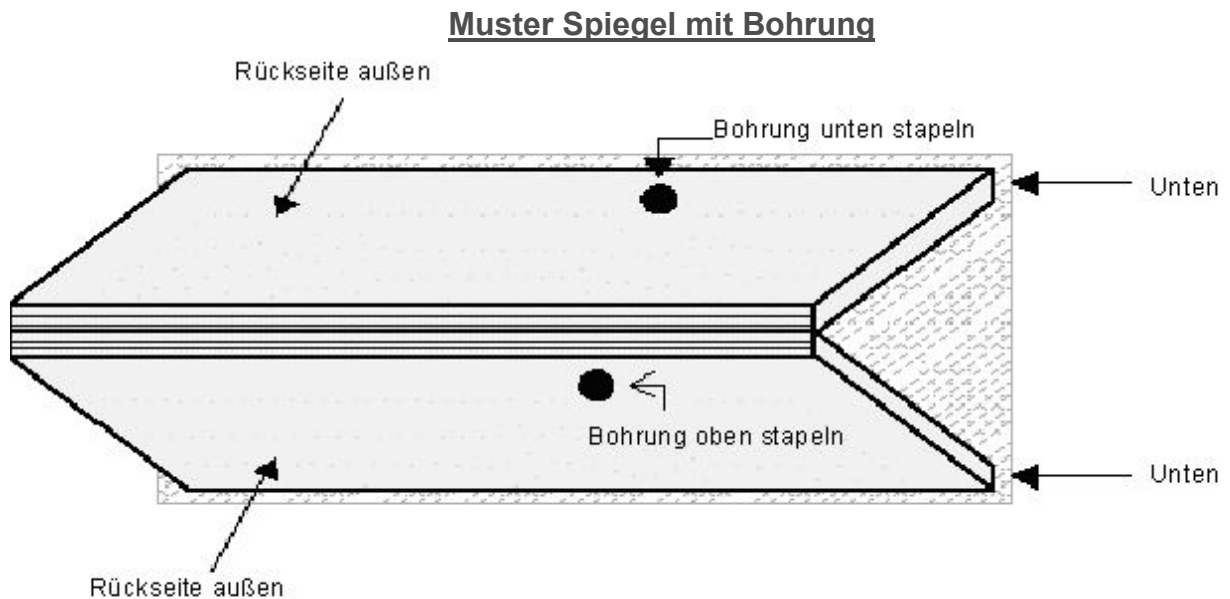
Länge	Spiegelmaß		Stückzahl	Typ	Palettenmaß		
	Breite	Stärke			Länge	Breite	Höhe
1000	420	3,0	200	A - 1	1050	580	1300
1000	1000	3,0	100	A - 1	1050	580	1300
1500	420	3,0	200	A - 2	1550	580	1300
1500	1000	3,0	100	A - 2	1550	580	1300
2150	420	3,0	200	A - 3	2200	580	1300
2150	1000	3,0	100	A - 3	2200	580	1300
2254	420	3,0	200	A - 4	2280	580	1300
2254	1000	3,0	80	A - 4	2280	580	1300
2330	420	3,0	200	A - 5	2350	580	1300
2330	1000	3,0	80	A - 5	2350	580	1300

#### Muster Spiegel- Glaspalette



## Besonderheit bei Spiegel/Gläser mit Bohrung auf Paletten

- Alle Spiegel mit Bohrungen sind so auf der Palette zu stellen, wie es auf der folgenden Zeichnung abgebildet ist:



**A-Palette**



**L-Palette**

Kunde :	Möbelwerke Mastershausen GmbH	Auftrags-Nr. :
Kommission :	0040/0563/4000265998	
Liefertermin :		
Anlieferung :	per LKW	
Anzahl :	20	Artikel
		Spiegel 3,0 KF /APL 0563, Abladest. 1
		Mass
		109,4 x 81,9
Artikel-Nr. :	6400101006	
Ausführung :		
Bohrung :		
Facette :		

**Packzettel**

## Begründung:

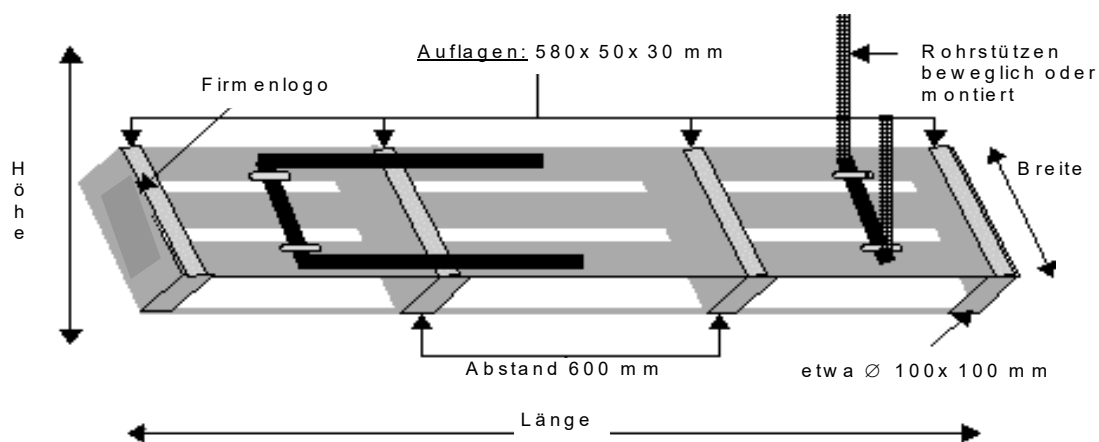
- Damit beim Abstackeln der Spiegel die Verletzungsgefahr so gering wie möglich gehalten wird.

## 5.2 Leisten- /Blenden- und Profilverpackung

- Paletten mit verschiedenen Leisten, Griffe, Schrauben usw.:
- Alle Paletten, bei denen verschiedene Artikel geliefert werden, sind reihenweise zu stapeln.
- Alle Leisten / Blenden / Profile sind auf den Paletten mit der Bezeichnung Palette mit Rohrgestell Typ B - 0 bis Typ B – 2 zu verpacken.
- An der Stirnseite ist ein Firmenzeichen erforderlich.
- Zum Binden der Stapel sind Kunststoffbänder zu verwenden.
- Die Maße die verschiedenen Palettenarten sind folgende:

Längenmaß		Paletten - Typ	Palettenmaß		
von	bis		Länge	Breite	Höhe
0	1200	B- 0	1200	580	1200
1201	2250	B-1	2200	580	1200
2251	3800	B-2	2950	580	1200

### Muster Palette mit Rohrgestell

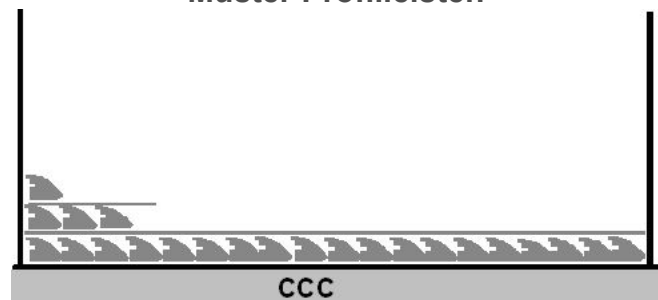


### Stapelbilder von Leisten, Profilen und Blenden (Frontansicht)

**Muster Blenden**



**Muster Profileleisten**



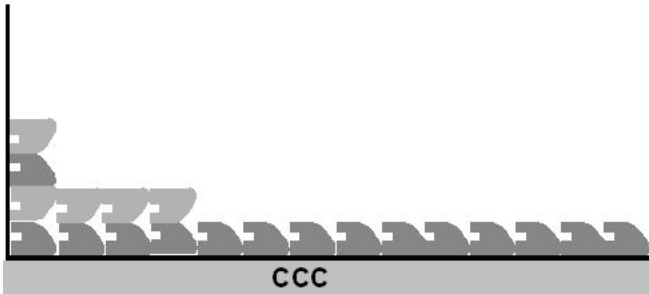
Bei dieser Art sind Zwischenlagen je nach Beschaffenheit erforderlich.

Bei dieser Art können je nach Beschaffenheit als Zwischenlage, Hartfaserstreifen oder

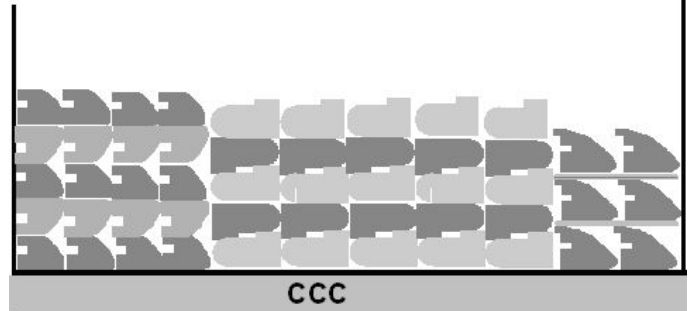
Papierlagen genommen werden.

## Stapelbilder von Leisten, Profilen und Blenden (Frontansicht)

Muster Leisten



Muster Palette mit verschiedenen Leisten



Bei dieser Art sind Zwischenlagen je nach Beschaffenheit erforderlich.

Die verschiedenen Leisten sind reihenweise zu setzen. Wo es erforderlich ist, sind Zwischen-Lagen zu verwenden. Jede Leisten-Art ist mit einem Packzettel an der Stirnseite zu versehen.



Packzettel

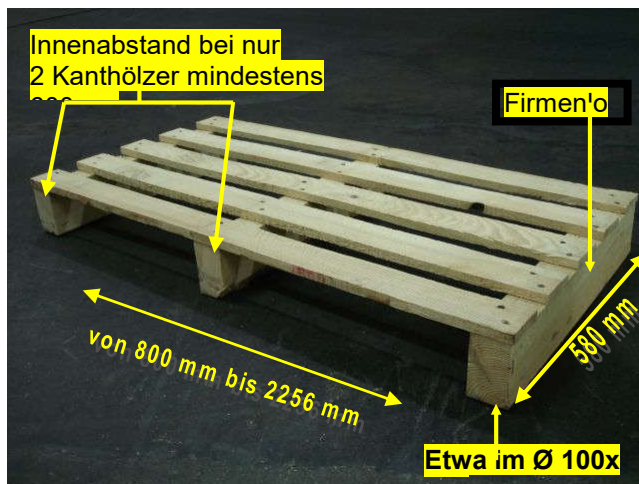


## 5.3 Rückwand- Schubkastenboden- Hafaplatte- und Hartfaserverpackung

- Alle Rückwände / Böden usw. sind auf Einwegpaletten mit der Bezeichnung Typ C - 1 bis Typ C – 5 zu verpacken.
- An der Stirnseite ist ein Firmenzeichen erforderlich.
- Faltbare Rückwände / Schubkastenböden sind gefaltet auf die Palette zu stapeln, damit die kleinste Palettenart verwendet werden kann.
- Zum Binden der Stapel sind Kunststoffbänder zu verwenden.
- Die Maße die verschiedenen Palettenarten sind folgende:

Maße für Rückw. + Schubk.			Paletten- Typ	Palettenmaße		
Länge	Breite	Stärke		Länge	Breite	Höhe
bis 1000	580	bis 4,0	C-1	1020	585	1200
von 1001 bis 1550	580	bis 4,0	C-2	1550	585	1200
von 1551 bis 2315	580	bis 4,0	C-3	2256	585	1200
bis 1000	950	bis 4,0	C-4	1020	955	1200
von 1001 bis 2315	950	bis 4,0	C-5	2256	955	1200

### Muster C - Palette

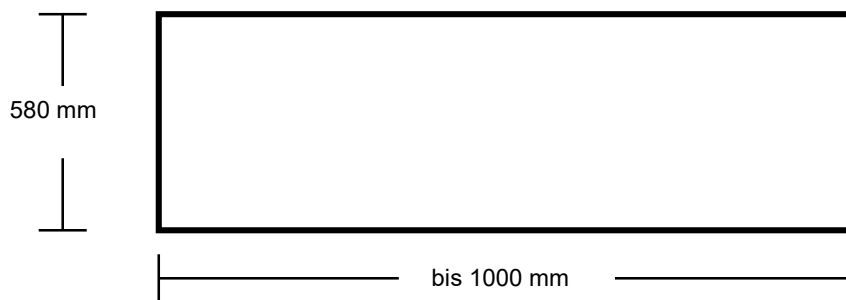
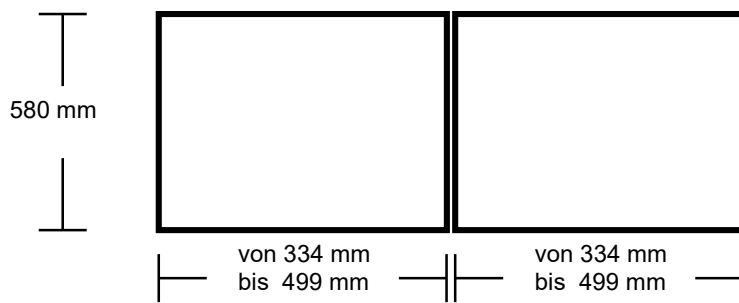
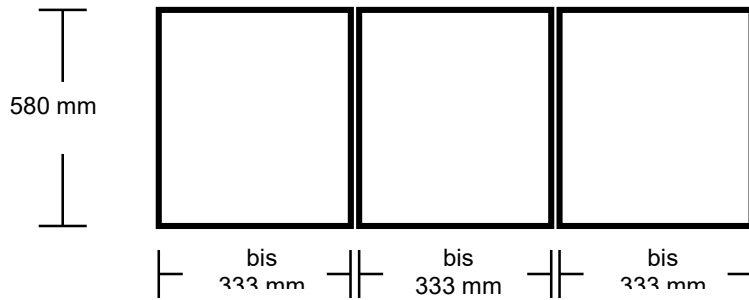


**Packzettel**

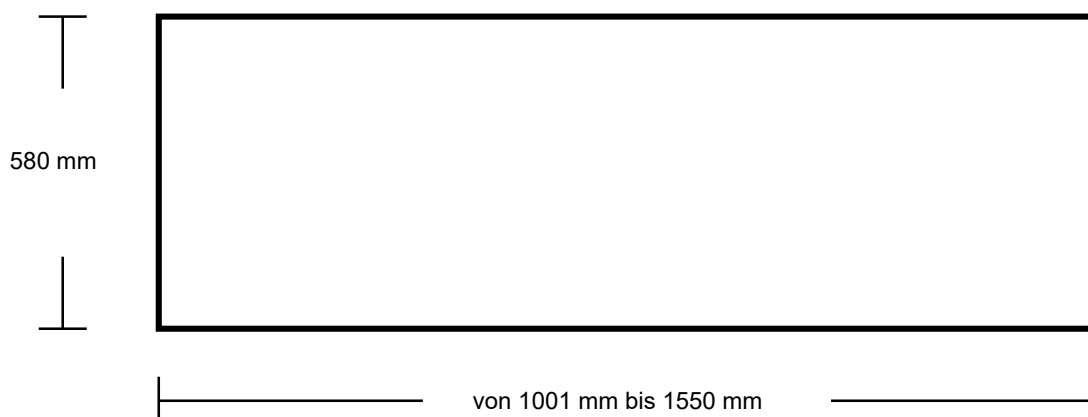
**5.3.1 Stapelanordnung von Rückwänden, Schubkastenböden, Hafaplatten usw.**

Alle Angaben sind auf die maximale Größe angegeben. Die Ansicht ist von oben gesehen.

**1. Muster für Typ C -1**



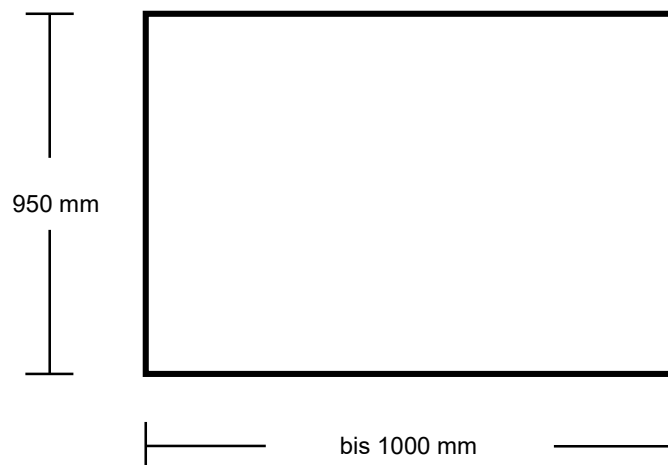
**2. Möglichkeiten für Typ C - 2**



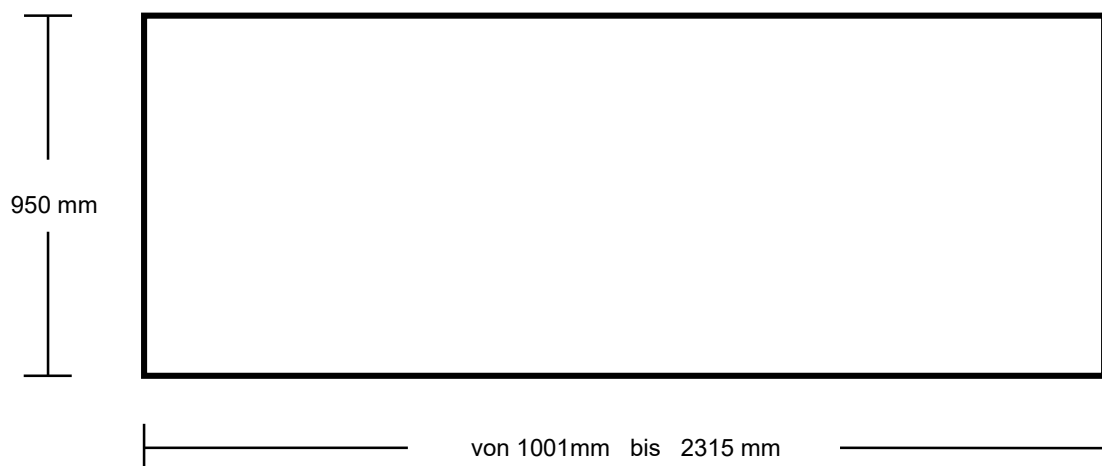
### 3. Möglichkeiten für Typ C - 3



### 4. Möglichkeiten für Typ C - 4



### 5. Möglichkeiten für Typ C - 5

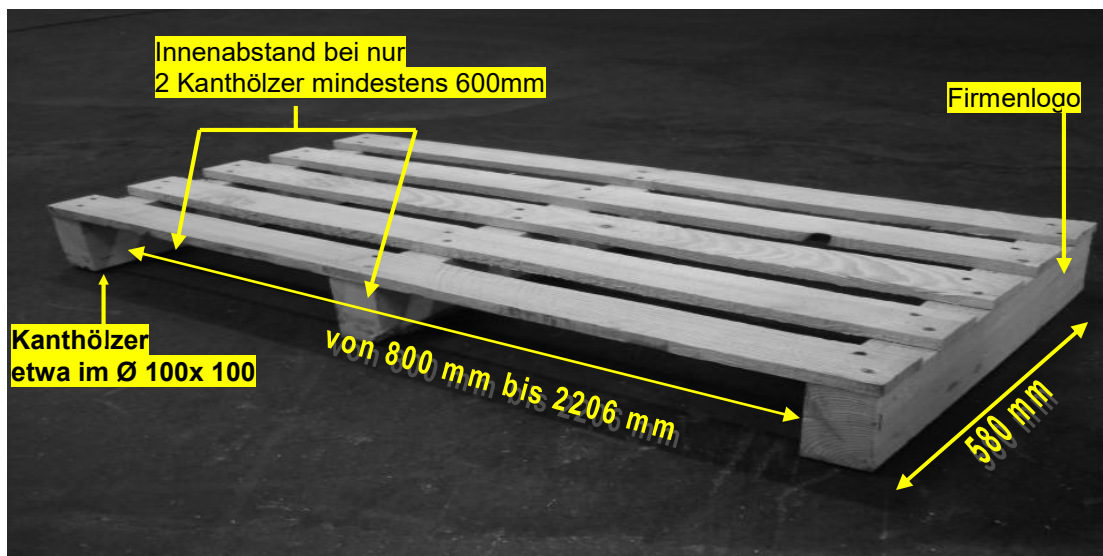




## 5.4 Zargenverpackung

- Alle Zargen sind auf Einwegpaletten mit der Bezeichnung Typ C zu verpacken.
- An der Stirnseite ist ein Firmenzeichen erforderlich.
- Zum Binden der Stapel sind Kunststoffbänder zu verwenden.
- Das jeweilige Längenmaß für die durchgehenden Zargen ist gleich Palettenlänge.
- Bei einzelnen Zargen beträgt die Palettenlänge gleich **1000 mm**.
- Die Palettenbreite **einschließlich Verpackung darf 580 mm** nicht überschreiten.

### Muster C - Palette (Einwegpalette)



## 5.5 Plattenverpackung (Rohspan/Massivholz)

Alle Platten sind wie folgt zu verpacken:

- Jeder Stapel ist mit 2 oder 3 Kanthölzern gleich Stapelbreite zu verpacken.
- Die Stapelhöhe darf **mit Kanthölzer 1450 mm** nicht überschreiten.
- Unter dem Stapel befinden sich je nach Stapelbild eine bzw. eine in Längsrichtung geteilte Unterlegplatte.
- Zum Binden der Stapel sind Kunststoffbänder zu verwenden, die Spannkraft muss mindestens **1700 N** betragen.
- Für Rohspan ist bei der Verpackungsart 2a und 4 ist zusätzlich eine Abdeckplatte anzubringen. Die Abdeckplatte hat die Abmessung wie die gesamte Unterlegplatte.
- Bei Rohspan für die Verpackungsart 1 und 2 reichen Rohspanstreifen als Stapelschutz.
- Die Stärke der Abdeckplatten/Rohspanstreifen hat mindestens 18 mm zu betragen
- Die Unterlegplatte hat mindestens 18 mm stark zu sein.
- Die Unterlegplatte hat exakt das jeweilige Stapelmaß (Länge/Breite) zu haben.
- Es darf dieses Maß weder unter- noch überschreiten.
- Die 2'er oder 4'er Einzelstapel (bei Verpackungsart 2, 2a, und 4) müssen untereinander die gleiche Stapelhöhe haben. Das gilt auch für Restmengen.
- Der Packzettel ist unter der obersten Platte an der Stirn- und Frontseite zu befestigen.
- Weitere Zettel für Hinweise sind unter dem Packzettel anzubringen.

### Besonderheit Rohspanplatten:

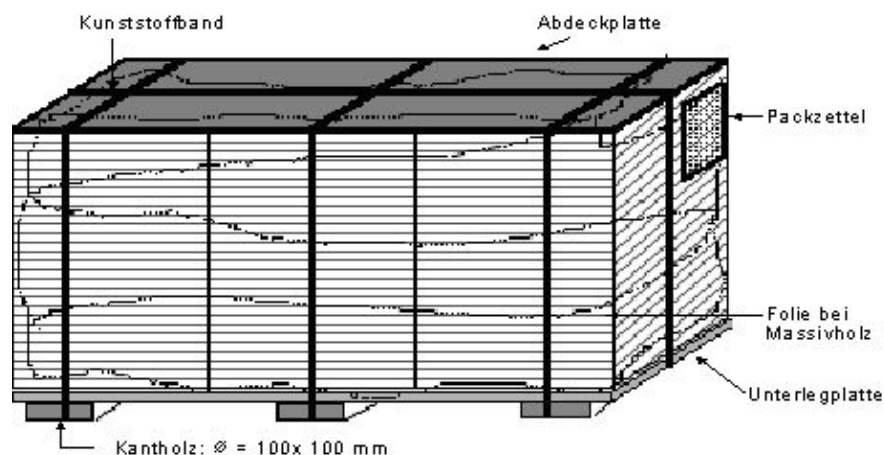
- Die Unterlegplatten sind mit einer Markierung zu versehen.
- Beim Stapelbild gilt nur die VPA 1, 2, 2a und 4.

Zum Beispiel: Mustermann = **rot**  
Musterfrau = **blau**

### Besonderheit Massivholz:

- Die Stapel sind zusätzlich mit Stretchfolie zu umwickeln.

### Muster Plattenpalette



## 5.5.1 Stapelbilder für Plattenware (Rohspan)

Verpackungsart	Stapelbild von Oben gesehen	Unterlegplatte	Kunststoffband – Anbringung am Stapel
1	Alle Platten die Länger als 1000 mm und Breiter als 600 mm sind.		
2	Alle Platten die Länger als 1000 mm und eine Breite bis 600 mm haben.		
2 a	Alle Platten bis zu einer Länge von 1000 mm und breiter als 600 mm.		
3	Alle Platten bis zu eine Länge von 2200 mm und Breite bis 600 mm = (193 mm x 3).		
4	Alle Platten Länge von bis zu einer 1000 mm und eine Breite von 600mm.		

**Achtung!!!**  
 Dieses Kunststoffband ist immer als erstes zu binden.



## 5.5.2 Stapelbilder für Plattenware (Massivholz)

Verpackungsart	Stapelbild von Oben gesehen	Unterlegplatte und Abdeckplatte	Kunststoffband – Anbringung am Stapel
1	Alle Platten ab einer Länge von 1100 mm und einer Breite bis 590 mm		
2	Alle Platten ab einer Länge von 200 mm und einer Breite bis 590 mm oder umgekehrt haben		
3	Alle Platten bis zu einer Länge von 1099 mm und einer Breite von 580 mm		
4	Alle Platten bis zu einer Länge von 2200 mm und Breite bis 200 mm = (193 mm x 3).		
5	Alle Platten ab einer Länge von 1100 mm und einer Breite über 590 mm.		

### Achtung!!!

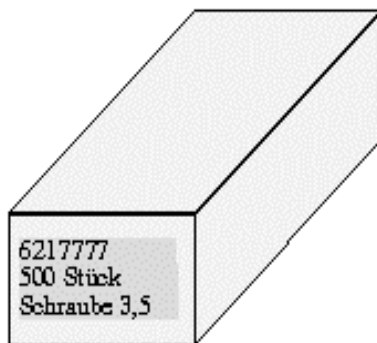
Dieses Kunststoffband ist immer als erstes zu binden.

## 5.6 Kleinteilverpackung (Schrauben, Beschläge, Griffe usw.)

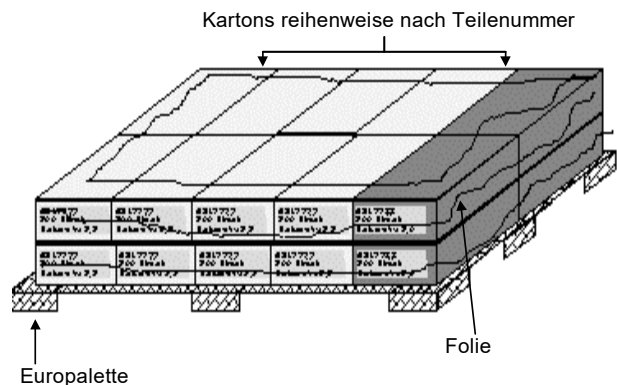
Alle Kleinteile sind in Kartons mit folgenden Mengen zu verpacken:

- Schrauben je nach Größe 1 bis 1000 Stück
- Beschläge je nach Größe 1 bis 500 Stück
- Griffe / Ecken je nach Größe 1 bis 400 Stück
- Alles Weitere in Mengen von 50, 100, 200, 250, 500, 1000 usw.
- Das Gewicht darf 30 kg je Karton nicht überschreiten.
- Jeder Karton ist mit der Teilenummer, Stückzahl, Artikelbezeichnung und Farbton zu kennzeichnen.
- Es sind nur Europaletten zum Transport zu verwenden. Bei mehr als einem Artikel auf der Palette, sind diese reihenweise zu stapeln.

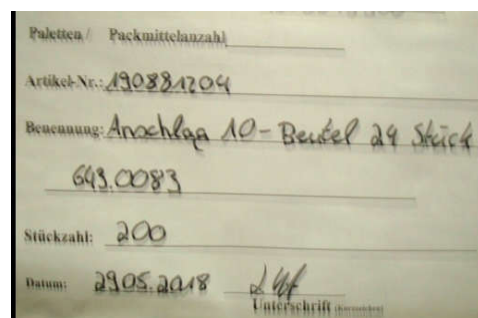
Muster Karton



Muster Palette mit Kleinteilen



Gitterbox



## **5.7 Verpackung von Kartons, Wellpappe als Rollen, Styropor und PE-Schaumrollen**

Alle Stulpen und Kartons sind wie folgt zu verpacken:

1. Auf Europalette (je nach Breite oder Länge können auch 2 erforderlich sein)
2. Die Stapelhöhe **mit der Europalette darf 1450 mm** nicht überschreiten.
3. Der Packzettel ist an der Stirnseite unter dem obersten Packstück zu befestigen.
4. Das einzelne Packstück kann bis zu 25 Stück gebündelt sein und darf 15 Kg nicht überschreiten.
5. Zum Binden der Stapel ist Kunststoffband zu verwenden.

Die Papprollen und PE-Schaumrollen sind folgendermaßen anzuliefern.

1. PE-Schaumrollen in PE-Folienbeutel a 3 Rollen zu je 250 Laufmeter.
2. Papprollen einzeln
  - a) 70 Laufmeter bei einer Breite von 1500 mm bis 2000 mm
  - b) 120 Laufmeter bei einer Breite von 600 mm bis 1500 mm
  - c) 165 Laufmeter bei einer Breite von 0 mm bis 600 mm
3. Ein Packzettel ist an jeder Rolle erforderlich.

Je nach Größe ist Styropor wie beschrieben zu verpacken.

1. Entweder in PE-Folienbeutel oder mit Klebeband umwickelt.
2. Die Maße für Kleinteile dürfen 1100 x 580 x 500 nicht überschreiten.
3. Bei den Maßen, die über eine Länge von 1100 mm liegen, ist die Breite von 580 mm und die Höhe von 500 mm nicht zu überschreiten.
4. Ein Packzettel ist an jedem Packstück erforderlich.

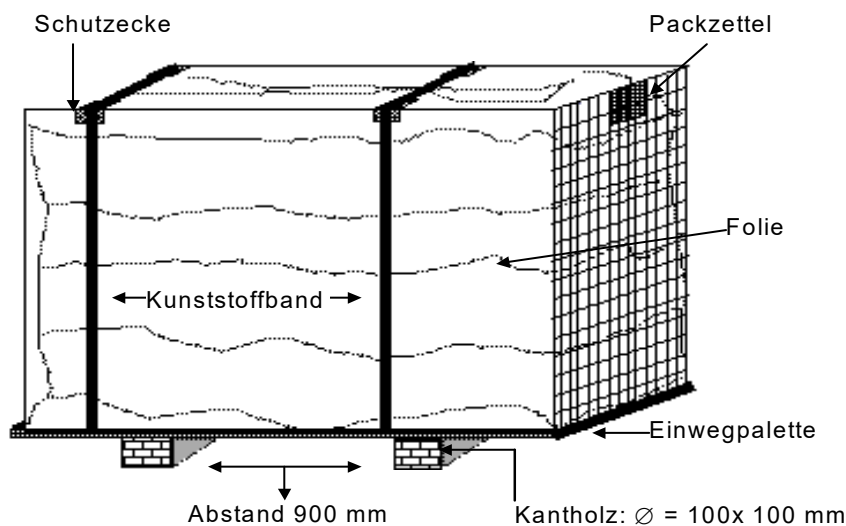
### Beispielfotos



## 5.8 Verpackung von Bettbalken

- Maße der Palette mit Verpackung **maximal 1450 mm** Höhe, **580 mm** Breite und je nach Länge der Bettbalken bis zu **2200mm** lang.
- Die Zwischenlagen sind mit Stapelhölzern zu sichern. (Min. 3 Stück)
- Zum Schutz ist die Palette mit PE-Folie mehrfach und strammgezogen einzuwickeln.
- Die Schutzecken und Kunststoffbänder sind über der Folie zu befestigen.
- Zum Binden der Stapel sind Kunststoffbänder zu verwenden.

### Muster verpackte Bettbalkenpalette



### Muster der aufzustapelnden Bettbalken



## 5.9 Verpackung von Sockelklötzer

- Die Stapelhöhe darf **1450 mm einschließlich Palette** nicht überschreiten.
- Der Packzettel ist an der Stirnseite zu befestigen.
- Die Palette ist mit Stretchfolie zu umwickeln und mit Kunststoffband zu binden.



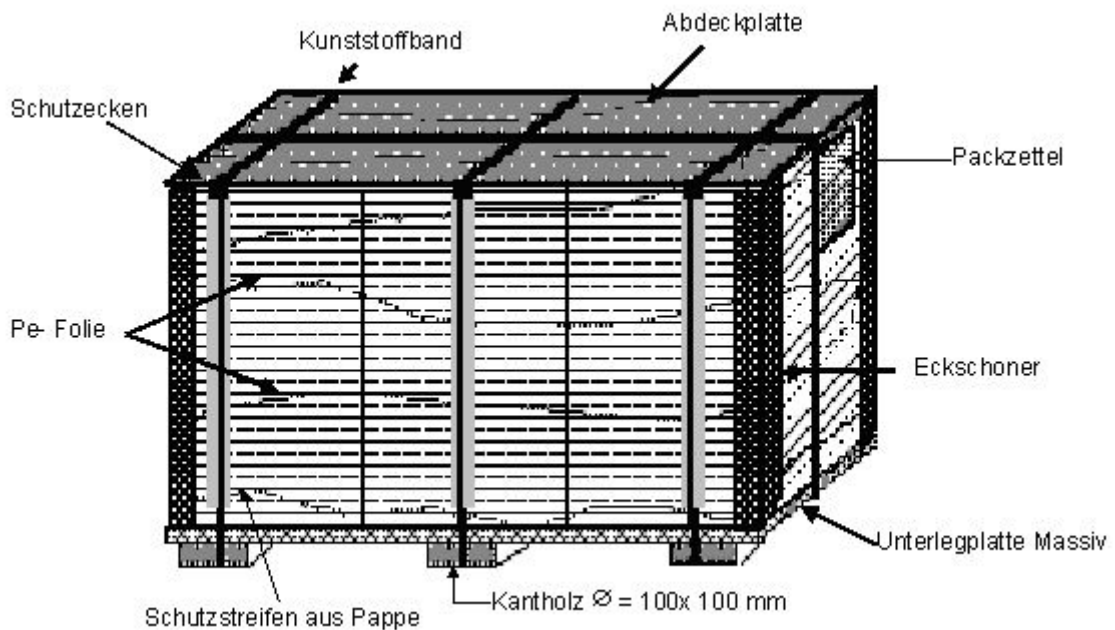


## 5.10 Verpackung von halbfertiger und lackierter Ware aus Massivholz (Türen, NK-O-Bd, usw.)

Alle Teile sind wie folgt zu verpacken:

- Jeder Stapel ist mit 2 oder 3 Kanthölzern gleich Stapelbreite zu verpacken.
- Die Stapelhöhe darf **mit Kanthölzer 1450 mm** nicht überschreiten.
- Die Unterlegplatte (Massiv/Spanplatte) hat mindestens 18 mm stark zu sein.
- Der Packzettel ist unter der obersten Platte an der Stirnseite zu befestigen.
- Weitere Zettel für hinweise sind unterhalb der Packzettel anzubringen.
- Zum Binden der Stapel sind Kunststoffbänder zu verwenden.
- Wo es erforderlich ist sind Papierlagen oder PE-Schaumlagen zu verwenden.
- Die Palettenbreite darf einschließlich der Verpackung 580 mm nicht überschreiten.

### Muster



## 5.11 Verpackung für Massivholz aus Übersee

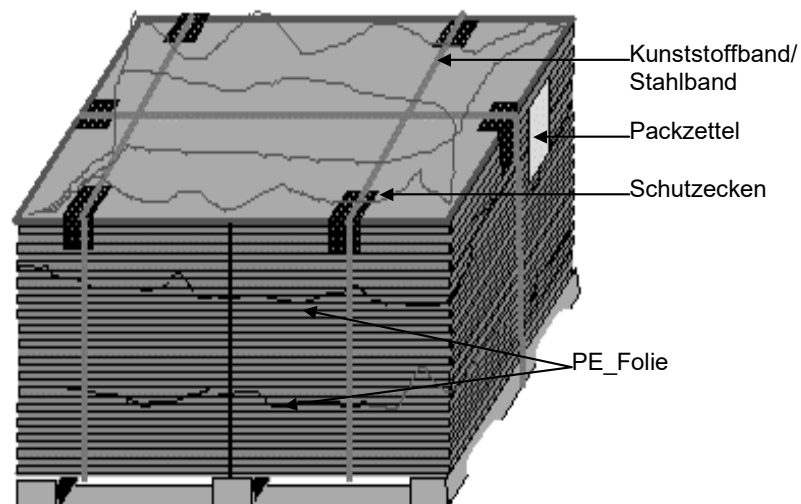
Alle Massivholzplatten sind wie folgt zu verpacken:

- Auf einer Palette (1090x1090x120mm)
- Die Stapelhöhe darf **einschließlich Palette 1450 mm** nicht überschreiten.
- Es ist nur eine Plattengröße auf der Palette zu stapeln.
- Der Packzettel ist unter der obersten Platte an der Stirnseite zu befestigen.
- Weitere Papierstücke, Zettel dürfen nicht vorhanden sein.
- Zum Schutz ist die Palette mit PE-Folie zu verpacken, die Schutzecken und Kunststoff- u. Stahlbänder sind über die Folie mit der Palette zu befestigen.

### Beispiel Palette



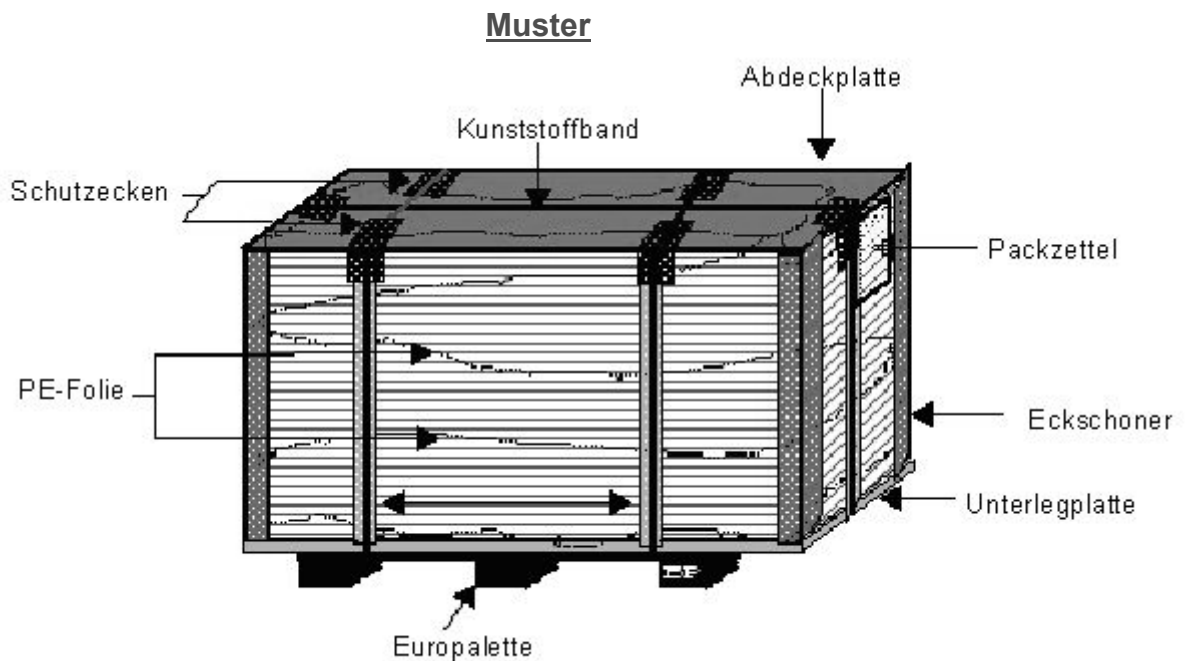
### Beispiel Stapel Massiv



## 5.12 Verpackung Kopf- und Fußteile auf Palette

Alle Kopf- / Fußteile sind wie folgt zu verpacken:

- Auf Europalette mit einer Unterlegplatte und Abdeckplatte aus Rohspan (Mindeststärke 18 mm zu setzen. Die Außenmaße der Unter- / Abdeckplatte haben grundsätzlich 10 mm mehr zu betragen als die Kopf- / Fußteile.
- Die Palettenhöhe darf **einschließlich Verpackung 1450 mm** nicht überschreiten.
- Jede Palette ist gemäß Musterzeichnung mit PE-Folie, Kunststoffband, Schutzecken, Eckschoner und Schutzstreifen zu binden.
- Die Stapelbegleitkarte / Packzettel ist unter der obersten Platte an der Stirnseite zu befestigen.

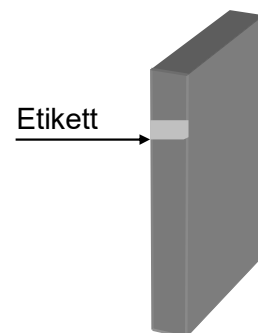


## 5.13 Verpackung Kopf- und Fußteile einzeln in Kartonagen

Alle Kopf- / Fußteile sind wie folgt zu verpacken:

- Mit einer vorgefalteten festen Pappe.
- Zum Schutz der Stollen und Kanten ist Styropor an der Stirnkante formschlüssig einzusetzen.
- Die Kennzeichnung ist an der Längskante mit einem Etikett zu versehen.

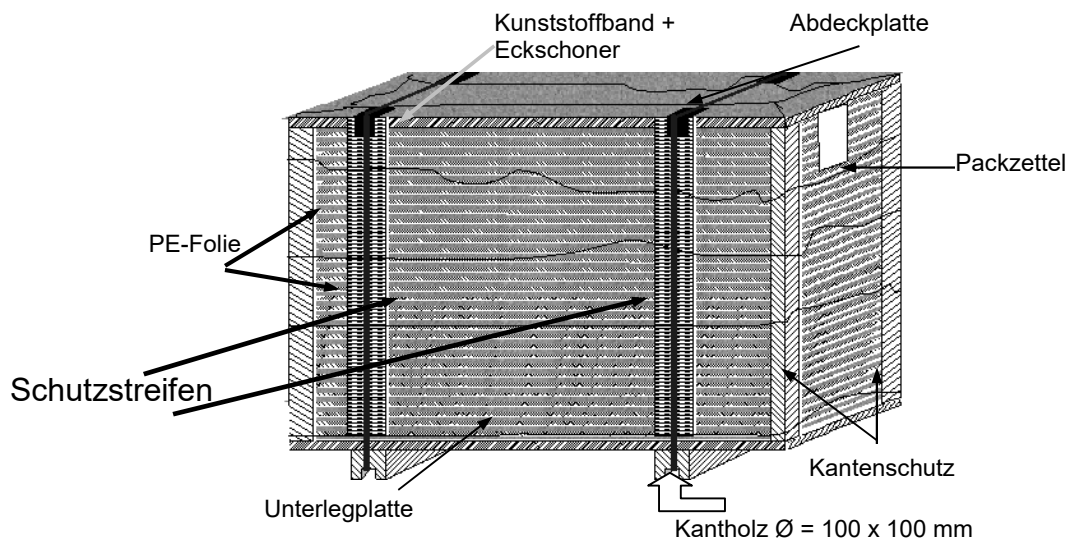
### Beispiel verpackt



## 5.14 Verpackung von lackierten/ beschichteten Türen

- Bei Türen mit einer Breite ab 450mm auf einer Einwegpalette mit Unterlegplatte und Abdeckplatte aus Rohspan (Mindeststärke 18 mm). Die Außenmaße der Unter- /Abdeckplatte haben grundsätzlich 10mm mehr zu betragen als die Teile. Die Palettenbreite darf **einschließlich der Verpackung 580 mm** nicht überschreiten.
- Jede Palette ist mit PE-Folie, Kunststoffband, Schutzecken, Eckschoner und Schutzstreifen zu binden.
- Die Stapelbegleitkarte / der Packzettel ist unter der obersten Platte an der Stirnseite zu befestigen.
- Wo es erforderlich ist, sind Papierlagen oder PE-Schaumlagen zu verwenden.

### Musterstapel Türen





### 5.15 Verpackung von Schloss-Stangen

Alle Schloss-Stangen sind je nach Größe in der Mehrwegverpackung siehe Abbildung zu verpacken.

**Muster Mehrwegpalette**



**Muster Mehrwegpalette gefaltet**



- An der Stirnseite ist ein Firmenzeichen erforderlich.
- Jede Palette ist mit nur einer Länge / Größe zu füllen.
- Ausnahme sind Kleinmengen von weniger als 100 Stück. Diese sind getrennt nach Länge und Größe mit einer Zwischenlage zu verpacken.
- Der Packzettel kann sich auf der Palette befinden oder an der Stirnseite angebracht werden.

## **6. Warenanlieferung und Warenannahme**

### **6.1 Avisierung der Warenanlieferung**

6.1.1 Die Warenanlieferung der Lieferanten sind grundsätzlich per Avisierung anzumelden.

6.1.2 Eingang der Avisierung per Fax ist mindestens ein Tag vor der Warenanlieferung.

6.1.3 Die Avisierung muss, die Daten des originalen Lieferscheines mit Bestellnummer, Teilenummer, Liefermenge, Datum und Uhrzeit der Anlieferung beinhalten.

### **6.2 Logistische Bedeutung der Avisierung für Rauch**

6.2.1 Für eine optimale Kapazitätsabstimmung der Rauch Warenannahme auf die Wareneingänge pro Tag ist eine vorausgehende Avisierung der Warenanlieferung durch den Lieferantenerforderlich.

6.2.3 Die Avisierung der Warenanlieferung ist ein notwendiger Bestandteil des Informationsflusses zur optimalen Steuerung des innerbetrieblichen Materialflusses und der Terminierung von Produktionsabläufen.

### **6.3 Wartezeiten des Frachtführers aufgrund fehlender Avisierung**

6.3.1 In der Warenannahme werden Lieferungen, die per Avisierung angemeldet wurden, zur Entladung vorrangig behandelt. Dadurch kann es für nicht angemeldete Warenanlieferungen zu erhöhten Wartezeiten kommen. Die Lieferanten sind schriftlich über die Ablaufsteuerung der Rauch Warenannahme in Kenntnis zu setzen. Daraus ergibt sich, abweichend vom § 421 Abs. 1, Satz 1 und abs. 3 HGB, dass für Wartezeiten des Frachtführers durch fehlende Avisierung der Lieferant selbst verantwortlich ist. Vergütungsansprüche aus Wartezeiten sind entsprechend vom Lieferanten zu tragen.

### **6.4 Warenannahme**

6.4.1 Das Entladen der Fahrzeuge erfolgt bei Rauch per Gabelstapler.

6.4.2 Anliefernde Fahrzeuge müssen von der Seite entladbar sein.

6.4.3 Angelieferte Waren müssen über Lieferschein identifizierbar sein.

6.4.4 Während des Entladens wird eine grobe Sichtkontrolle auf Beschädigungen und Fehlmengen durchgeführt.

6.4.5 Für Rücklieferungen müssen die Fahrzeuge mit ausreichend Sicherungsmittel ausgestattet sein.

6.4.6 Eine detaillierte Qualitätsprüfung wird aus zeitlichen Gründen nach Abfertigung der Fahrzeuge von der WE- Kontrolle durchgeführt.

## **6.5 Warenannahme ist zu erreichen unter**

Möbelwerke Mastershausen GmbH  
Johann - Steffen - Str. 2  
56869 Mastershausen  
Tel: (+49) 06545/81-202 Fax (+49) 06545/81-389  
E-Mail: [sebastian.lenz@mw-mastershausen.de](mailto:sebastian.lenz@mw-mastershausen.de)

## **6.6 Warenannahmezeiten**

Die Warenannahmezeit in unserem Werk ist wie folgt:

Mo.- Do.: 06:00 – 10:00 Uhr und 10:30 – 14:30 Uhr  
Fr.: 06:00 – 10:00 Uhr und 10:30 – 11:30 Uhr

Warenanlieferungen außerhalb der Warenannahmezeiten werden nicht mehr angenommen. Ausnahmefälle müssen mit der Warenannahme abgesprochen werden.

Ansprüche auf Vergütung für Stand – und Wartezeiten bei Anlieferungen außerhalb der Annahmezeiten können nicht erhoben werden, § 358 HGB.

## **6.7 Lieferservice**

Um die Materialversorgung der termingebundenen Produktion bei Rauch sicher zu stellen, sind die folgenden aufgeführten Lieferservice- Komponenten von unseren Lieferanten zu beachten und einzuhalten. Entstandene Aufwendungen und Schäden, die durch nicht Erfüllung der Lieferservice-Komponenten verursacht werden, sind von den Lieferanten gewährleistungs- und kostenpflichtig zu tragen.

## **6.8 Lieferservice – Komponenten**

### 6.8.1 Termintreue, Liefertreue

Die über Bestellung oder Bedarfsvorschau vereinbarten bzw. vorgegebenen Liefertermine sind einzuhalten. Zu früh gelieferte Waren werden nicht angenommen, bzw. kostenpflichtig zurückgesendet.

### 6.8.2 Lieferqualität

Die gelieferte Ware muss mit der bestellten Teilenummer, der vereinbarten Qualität und den Vorgaben der Verpackungsanweisung übereinstimmen. Die Liefermenge muss der Bestellmenge entsprechen, max. Abweichungen werden durch die Unten- und Überlieferungstoleranzen vorgegeben. Liefermengen die sich außerhalb der Überlieferungstoleranz bewegen werden nicht angenommen.

### 6.8.3 Stückzahltreue

Die angegebene Soll- Stückzahl auf dem Lieferschein und dem Packstück müssen mit der Ist-Stückzahl zu 100% übereinstimmen.